

Dienstvereinbarung

zwischen dem
Bereich Humanmedizin - Universitätsklinikum und Medizinische Fakultät -
der Georg-August-Universität Göttingen (Stiftung öffentlichen Rechts)
- vertreten durch den Vorstand -

und dem
Personalrat des Bereiches Humanmedizin
- vertreten durch den Vorsitzenden -

wird folgende Dienstvereinbarung zur
Einführung und Anwendung von Bildüberwachungssystemen geschlossen:

Präambel

Mit dieser Dienstvereinbarung verständigen sich Vorstand und Personalrat über die Rahmenbedingungen des Einsatzes von Bildüberwachungssystemen (Video-, Kamera- oder WebCam-Systeme mit entsprechendem Aufzeichnungsmodus). Beide Parteien kommen mit diesem Einsatz der betrieblichen Notwendigkeit nach, dass in bestimmten Sicherheitsbereichen des Bereichs Humanmedizin besondere Überwachungsmöglichkeiten zur Schadensabwehr oder -aufklärung unvermeidbar sind. Es wird einvernehmlich erklärt, dass der Einsatz von Bildüberwachungssystemen nur dann zu verfolgen ist, wenn andere Möglichkeiten zur Verfolgung des in § 2 genannten Ziels und Zwecks ausgeschöpft worden sind. In diesem Zusammenhang sind zuvor alternative marktübliche Sicherungsmethoden zu prüfen. Dabei ist zu berücksichtigen, welches für die Belange des Hauses das jeweils wirksamste Mittel der Überwachung auf Basis des jeweiligen Erkenntniszeitpunktes ist.

§ 1 Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für die Einführung und Anwendung von Bildüberwachungssystemen gem. Anlage 1. Sie gilt für alle Beschäftigte des Bereichs Humanmedizin, auch für diejenigen, auf die das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz (NPersVG) keine Anwendung findet.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Einsatz von Bildüberwachungssystemen dient der Bildaufzeichnung in Sicherheitsbereichen. Die eingesetzten Bildüberwachungssysteme sollen zur Vermeidung bzw. Aufklärung von Straftaten, anderen gesetzlichen Verstößen und relevanter arbeitsrechtlicher Pflichtverletzungen beitragen.

§ 3 Leistungs- und Verhaltenskontrolle

Das Bildüberwachungssystem darf nicht zu Zwecken der Leistungs- und Verhaltenskontrolle, zum Leistungsvergleich oder zur Leistungsbemessung der Beschäftigten genutzt werden. Die Rahmenvereinbarung für EDV-Einführungen §4 gilt entsprechend.

§ 4 Einsatzorte

Im gesamten Bereich der Humanmedizin ist eine flächendeckende Bildüberwachung untersagt. Die Einführung und Anwendung von Bildüberwachungssystemen erfolgt ausschließlich in den Einsatzorten gem. Anlage 1.

§ 5 Systemdokumentation

Die Bildüberwachungssysteme werden in der Anlage 1 dokumentiert. Die Dokumentation enthält dabei mindestens folgende Informationen:

- (1) Geräte: Angabe des Herstellers, Art des Bildüberwachungssystems, Typenbezeichnung, Stand- bzw. Einsatzorte, Aufzeichnungsmodus, Speicherzeitraum, Form des Zugangscodes, Beginn und Dauer des Einsatzes, Art der Sicherung des Bildmaterials, Sicherung der Anlage
- (2) Systembeschreibung: Form der Vernetzung, Benennung eines Systemverantwortlichen
- (3) Position: bauliche Position mit tatsächlicher Reichweite anhand von Skizzen
- (4) Einsatzzweck des Bildüberwachungssystem.

§ 6 Schnittstellen

Bilddaten der Bildüberwachungssysteme werden digital ausschließlich in einem eigenständigen und mit keinem anderen verbundenen System verarbeitet. Die Daten werden nicht an andere interne technische Systeme übermittelt.

§ 7 Übermittlung der Daten

Bilddaten der Bildüberwachungssysteme werden nur innerhalb des Betriebes verarbeitet und nicht an Dritte im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. des Nds. Datenschutzgesetzes weitergegeben. Eine Ausnahme besteht nur bei Straftatbeständen an Strafverfolgungsbehörden und im Falle einer Beschlagnahmung.

§ 8 Aufbewahrung und Löschung der Daten

- (1) Alle Aufnahmen sind immer mit Zeit und Datum der Aufnahme zu versehen.
- (2) Ergibt sich die Notwendigkeit festzustellen, ob Verstöße gem. §2 verübt worden sind, erhalten der Personalrat und ein autorisierter Vertreter des Arbeitgebers darüber Nachricht. Die Selektion und Auswertung der Daten wird ausschließlich in Anwesenheit eines vom Personalrat beauftragten Personalratmitgliedes durchgeführt, es sei denn, dass der Personalrat ausdrücklich auf dieses Recht verzichtet.
- (3) Die Daten sind i.d.R. nach 3 Monaten zu löschen, sofern das Bildüberwachungssystem hierzu technisch in der Lage ist. Selektierte Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind. Bei Abbau des Systems erfolgt die endgültige Löschung aller aufgezeichneten Daten.
- (4) Alle Systemfunktionen, die Zugriff auf Protokolldateien oder ein Auslesen oder Auswerten von Ereignisdaten ermöglichen, sind mit einem Doppelpasswort zu versehen (sog. 4-Augen-



Prinzip).

Dies beinhaltet mindestens ein zweigeteiltes Passwort. Es ist nur wirksam, wenn beide Teile nacheinander eingegeben werden. Der erste Teil des Passwortes ist nur dem jeweiligen Systemverantwortlichen bekannt, der zweite Teil nur einer vom Personalrat beauftragten Person. Der Passwortschutz ist gem. der IT-Sicherheitsrichtlinie Kennwortschutz des Bereichs Humanmedizin sicherzustellen.

- (5) Beim dringenden Handlungsbedarf außerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Personalrates reicht es aus, dass der Personalratsvorsitzender bzw. sein Vertreter eingeschaltet werden.

§ 9 Rechte der Beschäftigten

- (1) Die Dienststelle stellt sicher, dass bei einem Einsatz von Bildüberwachungssystemen gem. dieser Dienstvereinbarung am Einsatzort eine Kennzeichnung im erforderlichen Umfang erfolgt.
- (2) Die Beschäftigten der betroffenen Einsatzorte werden vor deren Inbetriebnahme informiert.

§ 10 Rechte des Personalrates

- (1) Der Personalrat hat im Rahmen seiner allgemeinen Aufgaben ein Informations- und Überwachungsrecht bezüglich der Einhaltung dieser Dienstvereinbarung.
- (2) Der Personalrat hat das Recht, in Absprache mit der Dienststelle jederzeit Zugang zu dem Raum mit dem entsprechenden Bildüberwachungssystem zu verlangen. Der jeweilige Systemverantwortlichen ist verpflichtet, dem Personalrat sachkundig Auskunft zu geben.

§ 11 Zugang zum Bildüberwachungssystem

- (1) Der unbefugte Zugriff auf die Bildüberwachungssysteme ist durch entsprechende technische Maßnahmen (z.B. Sicherung der Kameras und Datenleitungen, Zutrittskontrolle Siport, Sicherheitsschranke etc.) auszuschließen. Die Art der Sicherung ist in der Anlage 1 zu beschreiben.
- (2) Werden Zugang oder Überwachung über Siport geregelt, ist die Dienstvereinbarung Zutritt/Zugang entsprechend anzuwenden.

§ 12 Einrichtung, Änderungen und Erweiterungen

- (1) Einrichtung, Änderungen und Erweiterungen des Bildüberwachungssystems sind nur mit Zustimmung des Personalrates zulässig.
- (2) Der Personalrat wird bereits im Planungsstadium einer Einrichtung, Änderung oder Erweiterung eingeschaltet, so dass Vorschlägen und Bedenken des Personalrates Rechnung getragen werden kann.



§ 13 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und wird umgehend veröffentlicht.
- (2) Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. In diesem Fall werden sich beide Seiten unverzüglich bemühen, eine neue Regelung zu treffen.
- (3) Für den Fall, dass keine Dienstvereinbarung gilt, ist im Einzelfall die Mitbestimmung durch den Personalrat gem. § 67 Abs. 1 Nr. 2 NPersVG zu prüfen und ggfs. einzuleiten.
- (4) Eine einvernehmliche Änderung ist jederzeit möglich.
- (5) Kündigung und Änderung bedürfen der Schriftform.
- (6) Die Anlagen dieser Vereinbarung werden fortlaufend aktualisiert und können ohne Kündigung dieser Vereinbarung geändert werden. Der Personalrat wird bei jeder Änderung entsprechend § 67 Nds.PersVG beteiligt.

Anlage gem. § 5

Göttingen, den 6.12.2006